

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Connected Wind Services Deutschland GmbH (CWS)

Rev.01/15

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Den Lieferungen und Leistungen von CWS liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als CWS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der CWS zustande. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung,
 - die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der CWS.
2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Fassung und einer fremdsprachlichen Übersetzung ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.
3. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich CWS ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung durch CWS zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung. Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet, es sei denn, es ist ein Pauschalpreis vereinbart. Mehrkosten, die durch Umstände entstehen, die CWS nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse, wie Witterungsbedingungen oder eine mangelhafte Zuwegung oder Stellfläche.
2. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
3. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Zahlung ohne Abzug auf das Konto der CWS zu leisten, und zwar:
 - a. 50% Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung
 - b. 50% nach Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung.Rechnungen von CWS sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. CWS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand und an im Rahmen der Leistungserbringung gelieferten Teile und Materialien bis zum Eingang der vollständigen Zahlung vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er CWS unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann CWS den Liefergegenstand nur bei Rücktritt vom Vertrag herausverlangen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt CWS zum Rücktritt.

IV Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Lieferzeit benannt wird, handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Schätzung. Die Einhaltung einer verbindlichen Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder verzögert sich die Lieferung aufgrund von höherer Gewalt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, sofern die Verzögerung durch CWS zu vertreten ist.
2. Erwächst dem Besteller bei verbindlichen Fristen im Falle des Verzugs durch CWS nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII dieser Bedingungen.

V Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zu der Baustelle gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Zuwegung, eine tragfähige Kranstellfläche, sowie geeignete Stand- und Abstützplätze für die Transportfahrzeuge.

VI Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, so ist diese maßgebend für den Gefahrenübergang.
2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist und ein ggf. vereinbarter Probetrieb abgeschlossen wurde. Der Besteller verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige der Beendigung entweder eine Mängelanzeige oder eine Abnahmeerklärung an CWS zu senden. Erfolgt keine gegenteilige Erklärung, so gilt ansonsten die Abnahme als erfolgt.
Der Besteller darf die Abnahme bei nicht wesentlichen Mängeln nicht verweigern.

VII Mängelansprüche

1. Nach Lieferung/ Abnahme haftet CWS für Mängel an der Lieferung bzw. Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers, vorbehaltlich des Abschnitts VIII, in der Weise, dass CWS die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum der CWS. CWS trägt, sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung. Sie trägt weiterhin die Kosten des Ein- und Ausbaus, sofern der Einbau ursprünglich

Bestandteil der Leistung war und soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der CWS eintritt.

2. Ist die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen oder für CWS unzumutbar, so stehen dem Besteller das Recht auf Minderung und das Recht auf Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften zu.
3. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.
4. Die Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigestellten Teile.
5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Verwendung.

VIII Haftung

Für Schäden haftet CWS, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur

- bei Vorsatz.
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen hat,
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CWS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.

IX Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII gelten die gesetzlichen Fristen.

X Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und CWS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der CWS. CWS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.